

Rückmeldung zu den eingegangenen Stellungnahmen zum Entwurf der Toponymischen Richtlinien für die deutsche Schweiz (TR05)

Sehr geehrte Damen und Herren

Nach Ablauf der Konsultationsphase sind zum Entwurf der *Toponymischen Richtlinien* für die deutsche Schweiz (TR05) rund 30 Rückmeldungen eingegangen; die letzte erhielten wir am 18. Januar 2006. Einige Kantone haben auf eine Reaktion verzichtet. In der Zwischenzeit hat swisstopo die Eingaben gesichtet und ausgewertet. Ende Januar und anfangs Februar fanden zudem zwei Expertentreffen statt. Die wichtigsten Ergebnisse dieser Analyse sollen im Folgenden kurz präsentiert und kommentiert werden. Gleichzeitig zeigen wir auf, welche Schlüsse swisstopo aus den Stellungnahmen zieht und wie sich diese im Hinblick auf die anstehende Bereinigung der TR05 auswirken werden. Damit sollen Stossrichtung und Konturen der Neufassung angedeutet werden.

Was die Gesamtbewertung der TR05 anbelangt, so darf einleitend festgestellt werden, dass der sprachlich-linguistischen Ausarbeitung durchwegs ein gutes Zeugnis ausgestellt und dass der Entwurf als wissenschaftlich fundiert und seriös eingestuft worden ist. Vorbehalte oder Kritik bezogen sich vor allem auf die Umsetzung oder gewisse inhaltliche Aspekte (Grundsätze und Schreibregeln).

Die Spannweite der Beurteilungen reicht von völliger Ablehnung bis hin zu vorbehaltloser Akzeptanz (letztere etwa zum Ausdruck gebracht mit der Bemerkung, die Richtlinien würden genau der eigenen Arbeitsweise entsprechen). Eine statistische Gewichtung oder eine allgemeingültige Bewertung der Rückmeldungen ist ausserordentlich schwierig, denn oft fielen die Stellungnahmen nicht eindeutig zustimmend oder eindeutig ablehnend aus. Innerhalb ein und desselben Kantons waren zudem manchmal nicht alle Fachstellen gleicher Ansicht. Das heisst: Es gab viele Meinungsschattierungen. So kam es vor, dass – etwa im Sinne eines „Ja-Aber“ – der Inhalt (Grundsätze und Schreibregeln) prinzipiell Zustimmung fand, während jedoch die Umsetzung auf Ablehnung stiess. Interessant ist die Tatsache, dass es oft dieselben Vorbehalte oder Kritikpunkte waren, welche letztlich den Ausschlag geben konnten für eine missbilligende Haltung gegenüber den TR05. Es gab auch Stimmen, welche den Entwurf der TR05 in der jetzigen Form zwar nicht guthiessen, aber den Ist-Zustand in der Nomenklatur als unbefriedigend taxierten und es deshalb als sinnvoll und nötig erachteten, auf eidgenössischer Ebene die Grundsätze der schweizerischen Nomenklatur zu überdenken und (sanft) zu revidieren.

Das Thema wurde auch in der Presse aufgegriffen. Dabei gingen „Beobachter“ und „NZZ“ allerdings von der falschen Voraussetzung aus, sämtliche Namen müssten angepasst werden. Um weiteren Fehlinterpretationen oder Spekulationen vorzubeugen, sollen zu gegebener Zeit in Fachartikeln die Ziele der modifizierten Grundsätze und Regeln sowie der vorgeschlagene Weg für die Umsetzung erläutert werden.

In der folgenden kommentierten Auswertung konzentrieren wir uns in einem ersten Teil (I) auf Aspekte wie Zielsetzung, Umsetzung oder Geltungsbereich, in einem zweiten Teil (II) auf solche inhaltlicher Natur.

I. Aspekte betreffend Zielsetzung, Umsetzung, Geltungsbereich

1 Zielsetzung

Die TR05 sehen vor, die *Weisungen für die Erhebung und Schreibweise der Lokalnamen* von 1948 (W48) zu retouchieren: Insbesondere sollen einige Grundsätze oder Schreibregeln der W48 etwas präzisiert und/oder zum Teil ergänzt werden, mit dem Hauptziel, Widersprüche auszumerzen und Unstimmigkeiten zu minimieren oder (wenn immer möglich) zu beseitigen. Auf diese Weise sollen letztlich die von Kanton zu Kanton zum Teil unterschiedlichen Interpretationen der W48 einander etwas angenähert werden. Um es zu verdeutlichen: Die neuen Richtlinien werden die W48 grundsätzlich übernehmen, aber etwas modifizieren. Es steht damit also in keiner Weise eine Kehrtwende in der bisherigen Nomenklaturpraxis bevor (man bleibt in der Nähe der W48!). Die Richtlinien beabsichtigen einzig, den deutschschweizerischen „Nomenklatur-Kurs“ innerhalb genauer definierten Leitplanken zu halten, ihn gleichsam einer Mittellinie anzunähern. Mit dieser Absichtserklärung möchte swisstopo jene Kreise beruhigen, die befürchteten, der Entwurf der TR05 würde sich zu weit von den W48 entfernen.

Mit ihren Veränderungswünschen steht swisstopo nicht alleine da: Das Konsultationsverfahren hat deutlich gemacht, dass sich einige Kantone von den W48 im Stich gelassen fühlen und sich für ihre Nomenklaturpraxis konkretere (d.h. möglichst klare und eindeutige) Vorgaben wünschen (z.B.: mehr Systematik und Konsequenz, mehr Beispiele und grössere Verlässlichkeit/Hilfe bei der Umsetzung). Und selbst solche Personen oder Instanzen, welche sich mit den TR05 in der jetzigen Form (noch) nicht anfreunden konnten, orteten in den W48 Lücken und Schwächen und regten selbst eine „sanfte“ oder „verhältnismässige“ Anpassung an. Diesem Wunsch wird mit den TR05 entsprochen.

Und schliesslich hat swisstopo selbst Handlungsbedarf qualitativer Natur, etwa wegen des eigenen Produkts SwissNames, einer Namendatenbank von nationaler Bedeutung; auch hierfür sollen die TR05 als praktische Grundlage für die Entscheidungsfindung in Nomenklaturfragen dienen.

2. Umsetzung

Einige Stellungnahmen gingen von der irrtümlichen Annahme aus, mit der Einführung der TR05 müssten sämtliche Namen abgeändert werden. Wir stellen deshalb klar: Wie schon die W48, so beziehen sich auch die TR05 einzig auf „Namen von geringer und lokaler Bedeutung“ (Lokalnamen; kleinste Einheit von Namen wie kleine Weiler, kleinere Täler, Wälder, Alpen, Fluren, Bäche, Hügel und Berge, etc.). Alle anderen Toponyme werden von den Richtlinien nicht angetastet, so etwa die amtlich festgelegten Namen von Gemeinden, Bahnstationen und Poststellen. Es kann also beispielsweise keine Rede davon sein, alle Wegweiser oder Ortstafeln abzuändern. Lokalnamen erscheinen draussen im Gelände ohnehin kaum auf Schildern, abgesehen von einzelnen Wanderwegweisern – und gerade dort herrschte ja bisher Uneinheitlichkeit in Sachen Schreibweise. Die in einigen Stellungnahmen geäusserten Bedenken, die Namenstabilität würde durch solch breit angelegte und tief greifende Abänderungswellen leichtfertig aufs Spiel gesetzt, oder der Umstellungsaufwand wäre zu gross und würde zu hohe (Folge-) Kosten verursachen, können demnach klar entkräftet werden.

Zum andern: die TR05 verfolgen natürlich nicht die Absicht, die Kantone zur Überarbeitung ihrer gesamten Nomenklatur zu verpflichten. Vielmehr sollen die Richtlinien vor allem bei Ersterhebungen zum Zuge kommen. Der Bund sieht nicht vor, grossflächige Revisionen der Nomenklatur zu subventionieren.

Gewiss: Durch eine rückwirkende und flächendeckende Bereinigung liesse sich die grösste Homogenisierung erreichen. Doch solche Anpassungen könnten einzig auf freiwilliger Basis geschehen; hierzu wären übrigens einige Kantone – so haben Gespräche gezeigt – bereit. Der Aufwand für derartige Revisionen würde sich vor allem bei jenen Kantonen in Grenzen halten, deren bisherige Schreibpraxis sich im Grossen und Ganzen mit der in den Richtlinien vorgeschlagenen deckt (oder decken wird).

Natürlich bleibt ein Schönheitsfehler: Ohne eine rückwirkende oder flächendeckende (Schreib-) Harmonisierung werden in der Nomenklatur der Deutschschweiz Differenzen bestehen bleiben. Zu Vieles ist bereits festgelegt. Doch gilt es, die Sache positiv und zukunftsgerichtet zu sehen: Denn letztlich geht es darum, längerfristig eine einigermaßen gleichmässig aufgebaute Nomenklatur zu erreichen. Die Strategie wäre also jene der Konsistenz. Und in diesem Sinne scheint es uns heute – trotz mancherorts abgeschlossener AV – nicht zu spät, in der Nomenklatur fortan nach einheitlicheren Richtlinien zu verfahren. Die Gefahr, die sofortige Umsetzung der Richtlinien könnte anstelle von Ordnung und Homogenität eher Unordnung oder Heterogenität ins kantonale Plan- und Kartenwerk bringen, stufen wir als gering ein; um die Kontinuität der Namensschreibweise in den Kantonen zu gewährleisten, sehen die neuen Richtlinien (im Sinne einer Konzession) vor, auf alte, fest verankerte kantonale Schreibtraditionen Rücksicht zu nehmen und diese auch fürderhin zu tolerieren (mehr hierzu unter II).

3. Geltungsbereich – Kompetenzen

In einigen Rückmeldungen kam die Befürchtung zum Ausdruck, der Bund könnte mit den neuen Richtlinien die Entscheidungsfreiheit oder die Kompetenzen der Kantone bei der Festlegung der Nomenklatur beschneiden. Es wurde deshalb die Forderung laut, die Namensschreibweise sei auch in Zukunft nicht vom Bund, sondern von den Kantonen festzulegen; swisstopo könne allenfalls – unter Abklärung der rechtlichen Grundlagen – eine gewisse Kontroll- und Koordinationsfunktion ausüben. Grundsätzlich aber, so wurde weiter gefordert, habe swisstopo die Namen von der Amtlichen Vermessung (AV) 1:1 zu übernehmen.

Was den ersten Punkt anbelangt: Die Festlegung der Namensschreibweise muss auch in Zukunft in den Kantonen (Nomenklaturkommissionen) – gleichsam an der Basis – von Sprach- und Namenexperten in Zusammenarbeit mit einheimischen (möglichst alteingesessenen) Gewährspersonen erfolgen. Und diesbezüglich hat gerade in den letzten Jahrzehnten – nicht zuletzt dank den zahlreichen Namenbuchprojekten – eine grosse Professionalisierung stattgefunden.

Zum zweiten Punkt: Dem Wunsch nach gleicher Schreibweise auf der LK und in der AV lebt swisstopo längst nach, indem sie für die Landeskarten (bzw. in Zukunft das Topografische Landschaftsmodell [TLM]) in aller Regel die Schreibweisen der Amtlichen Vermessung mit unveränderter Schreibweise übernimmt. Bei Abweichungen

zwischen der AV und der Namenbeschriftung in der Realität (Signalisation auf Strassenwegweisern und Ortstafeln, usw.) weist swisstopo die Kantone darauf hin, dass Handlungsbedarf besteht. swisstopo bemüht sich, in der Vergangenheit begangene Fehler auszumerzen. Ziel ist es, in der AV und in der LK identische Namen möglichst gleich zu schreiben. Hiefür setzt swisstopo auf den Dialog. Allerdings gibt es in einigen Kantonen – wie dies eigentlich vorgeschrieben wäre – keine Nomenklaturkommissionen. Und damit fehlt bei Rückfragen oft der lokale kompetente Ansprechpartner. Übrigens, so lässt sich aus den Rückmeldungen schliessen, wünscht man sich in Zukunft vermehrt bilaterale Nomenklatur-Gespräche auch zwischen den Kantonen.

In diesen Zusammenhang gehört auch die in den Stellungnahmen vorgebrachte Anregung, die Lokalnamen seien in Anbetracht der automatischen Datenflüsse (Nationale Geodateninfrastruktur [NGDI]) möglichst an jene der Adressen oder Strassennamen anzugleichen. Diesbezüglich gilt es festzuhalten, dass es sich bei Lokalnamen und Adressen um zwei verschiedene Ebenen handelt, die nicht miteinander verkoppelt werden sollten. Die AV hat dafür denn auch zwei separate Gefässe bereitgestellt. Und für Strassennamen bestehen schweizerische Empfehlungen. Es besteht also auch zwischen Strassen- und Lokalnamen keine zwingende Identität. Uneinheitlichkeiten werden in Kauf genommen (*Hostet* versus *Hostattstrasse*, *Frouequet* versus *Frauengutweg*).

II. Inhaltliche Aspekte

0. Vorbemerkung:

Viele der im Entwurf der TR05 vorgeschlagenen Neuerungen oder Präzisierungen wurden speziell begrüsst (so etwa: die angestrebte Vermeidung von Zwitterformen; die konsequente Mundartschreibung von Adjektiven und Präpositionen in Verbindung mit Namen; die Erweiterung der Namenbeispiel-Palette; der eigene Abschnitt zur Gross-, Klein-, Getrennt- und Zusammenschreibung, usw.); andere Vorschläge wurden stillschweigend akzeptiert. Wurde Kritik zu den Grundsätzen oder Schreibregeln geäussert, so bezog sich diese zumeist – und darauf wurde bereits hingewiesen – auf dieselben (relativ wenigen) Punkte, wobei sich die Meinungen der Fachleute nicht selten diametral gegenüberstanden (wie etwa bei der Notierung respektive Nicht-Notierung des so genannten „stummen“ *n* im Namensauslaut). In der Zwischenzeit haben Expertengespräche mit Namen- und Sprachspezialisten stattgefunden, die zum Zweck hatten, die wichtigsten kritischen (oder kritisierten) inhaltlichen Punkte zu diskutieren und Entscheidungsspielräume zu definieren. Die Gespräche stuft swisstopo als äusserst sachlich und konstruktiv ein. Ihre Ergebnisse sollen in den bereinigten Entwurf einfließen und damit mithelfen, einige der im Folgenden aufgeführten „Steine des Anstosses“ aus dem Weg zu räumen.

1. Grundsatz der Schreibweise gestützt auf die „ortsübliche Sprechform“ (A. § 2, Ziffer 1)

Der Grundsatz, die Namensschreibweise nach der einheimischen, ortsüblichen Aussprache auszurichten, ist bereits in den W48 festgehalten. Er ist allgemein akzeptiert und heute unbestritten. So war etwa in Stellungnahmen zu lesen, die konsequente Durchführung des Grundsatzes der verschriftlichten ortsüblichen Lautung sei richtig und unterstützenswert. Die Gründe für eine Lokalnamen-Schreibweise nach diesem Prinzip sind im Entwurf der TR05 nochmals ausführlich dargelegt. Dieser Grundsatz wird (wie eben angedeutet) in den Stellungnahmen denn auch nicht in Zweifel gezogen. Die vor 1948 geführte Diskussion kann und soll hier nicht wieder aufgerollt werden. Bloss soviel zur Klärung: Im Vorwort zum Entwurf der TR05 wird mit aller Deutlichkeit unterstrichen, die Prinzipien der Schreibweise dürften nicht als verkappte Namenpflege oder gar Heimattümelei propagiert werden.

Tatsache ist, dass sich heute die „ortsübliche Sprechform“ – je nach Region – nicht immer mit letzter Präzision festhalten lässt. Denn die Ortsmundarten sind in einem raschen Wandel begriffen. Damit verändern sich auch die Sprechgewohnheiten stark und die Aussprache wird unter Umständen nivelliert. Für die bereinigte Fassung der TR05 soll deshalb der Ausdruck „ortsübliche Sprechform“ präzisierend ergänzt werden.

2. Grundsatz „Schreibe, wie du sprichst“ (A. § 1, Ziffer 2; Schreibweise nach Dieth) – Längenbezeichnung (B.1.1.3 § 1)

Von etlichen Seiten kam der Einwand, der Grundsatz „schreibe, was du hörst und wie du sprichst“ gehe zu weit und würde einer exzessiven Dialektschreibung mit einer verwirrenden oder verfremdenden Buchstabenfülle Tür und Tor öffnen. Gefordert wurde deshalb eine Einschränkung dieses Grundsatzes, das heisst, eine weniger lautnahe – und damit u.a. den Karten- und Orientierungszwecken mehr dienende – Schreibung. Diesem Anliegen wird bei der Überarbeitung des Entwurfs entsprochen, indem der Passus „schreibe, was du hörst und wie du sprichst“ sowie der Ausdruck „lautnah“ gestrichen werden. Lautnahe Schreibung wird allerdings dann zur Anwendung kommen, wenn die entsprechende Lautung im normaldeutschen Laut- und/oder Schreibsystem fehlt (*Höis* [Engelberg], *Louwi* [Lungern]).

Auch an Dieths orthografischem Leitfaden entbrannten sich die Geister. Während einige dessen konsequente Anwendung befürworteten, lehnten andere das Regelwerk ab. Es wurde argumentiert, Dieth sei zu pedantisch und wenig etabliert, seine Leistungen seien beschränkt; zudem entstünden gespreizte und irritierende Schriftbilder. Obwohl das Diethsche Regelwerk durchaus seine Qualitäten hat, wird in der überarbeiteten Fassung der TR05 aus Rücksicht auf all die Einwände der Leitfadens zur Namensschreibweise nicht mehr erwähnt.

In zahlreichen Stellungnahmen waren „schwülstige“, kaum mehr lesbare Namenschriftbilder ein Thema. Um solche einzudämmen oder zu temperieren, soll in den Richtlinien mit der Empfehlung zur restriktiven Vokal-Längenbezeichnung ein (zusätzlicher) Filter eingebaut werden. Zwar wird schon im Entwurf der TR05 (aber vielleicht mit zu wenig Nachdruck) eine solche Schreibweise vorgeschlagen. Die Länge ist in Zukunft vor allem dort (z.B. bei „verdunkelten“ Namen) konsequent zu markieren, wo dies zur Vermeidung einer falschen Aussprache nötig ist (*Salzeerli, Hoonere, Hoopere, Margguun; Schür* aber *Schiir*). Eine zurückhaltende Notierung der Länge wird darüberhinaus dort empfohlen, wo der Name auch als Sachwort in der Standardsprache vorkommt (*Schafgrat* und nicht *Schaafgraat*), wo man also ohnehin „automatisch“ dehnt, d.h. „richtig“ liest. Das Dehnungs-*h* soll in noch zu definierenden Fällen zur Dehnung zugelassen werden (z.B. wenn ein [einsilbiges] standardsprachliches Wort dies nahe legt oder Missverständnisse auftreten könnten (*Rehmatte* nicht *Reematte*). Mit diesen Regelungen werden Wortbilder, die aus der Standardsprache vertraut sind, nicht zu stark verfremdet. Vertrautes wird damit besser wieder erkannt. Gängige Namentypen können (von Kartenlesern) besser ein- oder zugeordnet werden.

3. Allgemein vertraute, häufig vorkommende Namenwörter (A. § 3a)

In dieser Frage herrschen kontroverse Meinungen vor: Während einige Kantone bereits (dort, wo so gesprochen wird) *Bärg, Fäld* und *Wäg* schreiben (und weitere Kantone es ihnen gerne gleichmachen möchten), stiess bei andern der Vorschlag, solch allgemein vertraute, häufig vorkommende Namenwörter nicht (wie bis anhin in den W48 propagiert) in schriftsprachlicher, sondern – wie alle anderen Namen – in ortsüblicher Sprechform zu notieren, auf Widerstand. Ein Kanton ging gar so weit, dass er in Zukunft in solchen Fällen durchgehend schriftsprachliche Formen wie *Kirche, Stein* etc. einführen möchte. Gerade diese letzte (in die neuen Richtlinien nicht zu integrierende) Forderung zeigt, wie ein zu wenig präzisiertes Grundsatz der W48 zu einer unzulässigen Auslegung und schliesslich zu einer divergierenden Schreibpraxis führen kann.

Die Stellungnahmen lassen darauf schliessen, dass es in dieser Frage vorläufig zu keiner Einigung kommen wird. Die Neufassung der TR05 sieht deshalb eine Kompromisslösung vor: Um hybride Formen (*Räbberg; Höje Stäg*) zu vermeiden, wird empfohlen, auch solche Namen möglichst konsequent nach dem Grundsatz der ortsüblichen Sprechform zu schreiben (*Räbbärg; Höje Stäg*); wo sich aber andere kantonale Schreibtraditionen eingebürgert haben, sollen solche – nicht zuletzt zur Aufrechterhaltung einer innerkantonalen homogenen Nomenklatur – weitergeführt werden dürfen.

4. *n* inlautend/auslautend (B.1.2 § 8)

Ein Blick auf die deutschschweizerische Nomenklaturlandschaft zeigt folgendes Bild: Während einige Kantone in- und auslautendes *n* nur dort schreiben, wo man es auch wirklich ausspricht (also konsequent nach dem Grundprinzip der „ortsüblichen Sprechform“ verfahren), notieren andere das *n* immer. Das Konsultationsverfahren hat gezeigt, dass einige Kantone, die bislang *n* überall geschrieben haben, in Zukunft von dieser Praxis abzurücken gedenken. Die Standpunkte erweisen sich also nicht als völlig unverrückbar. Trotz diesem geortetem Willen zur Praxisänderung macht es aber den Anschein, als ob man auch in der „*n*-Frage“ fürderhin unterschiedliche Schreibgebräuche zu tolerieren hätte. Deshalb werden die bereinigten TR05 beide Schreibmöglichkeiten parallel zulassen (müssen).

5. Mundartliche Besonderheiten (A. § 4; B.1.1.2)

Welche der in Namen gespiegelten mundartlichen Besonderheiten in der Nomenklatur dargestellt werden, soll auch in Zukunft den Kantonen überlassen werden. Die neuen Richtlinien erweitern die W48 in dem Sinne, dass sie die wichtigsten Dialektphänomene der Deutschschweiz in Form eines Kataloges auflisten und Kriterien herausarbeiten, die für oder gegen eine Berücksichtigung in Namen sprechen. Zusätzlich wird ein Raster zu entwerfen sein, nach dem sich die Darstellung der verschiedenen Lautungen ausrichten kann.

In den Stellungnahmen wurde der Ausbau in Richtung einer verstärkten regionalen Differenzierung bei der Schreibung einheimischer Namen grundsätzlich begrüsst. Eine solche Erweiterung komme Kantonen mit einer relativ hohen internen Variation in Lokalnamen entgegen. Es wird auch hier nicht zuletzt eine Frage des Masses sein, dass man keiner allzu starken Kleinräumigkeit verfällt.

6. Struktur

Den Stellungnahmen war zu entnehmen, dass Aufbau und innere Gliederung der Richtlinien noch optimiert werden könnten. Wir teilen diese Meinung. Mit der engen Anlehnung der TR05 an die Struktur der W48 waren uns im Gestalterischen und Konzeptionellen die Hände noch gebunden. Zudem blähten der Kommentar und die vielen Beispiele und Variantenvorschläge den Entwurf stark auf.

Für das Erstellen der bereinigten Fassung sollen folgende Stichworte richtunggebend sein: Kompaktheit, Systematik, Übersichtlichkeit, Handlichkeit; im Sprachlich-Stilistischen: Prägnanz und Verständlichkeit.

Es ist zudem vorgesehen, ein kompaktes Handbuch für Geometer (z.H. der Nomenklaturkommissionen) zu erstellen, in dem die wichtigsten Grundsätze und Schreibregeln enthalten sind.

Schlusswort

Diese zusammenfassende Rückmeldung musste sich auf einige zentrale Aspekte beschränken. Vieles blieb deshalb ausgeklammert. Trotzdem hoffen wir mit unseren Ausführungen deutlich gemacht zu haben, dass wir die in den Stellungnahmen geäußerten Bedenken und Einwände – aber natürlich auch die konstruktiven Lösungs- und Verbesserungsvorschläge – ernst genommen haben und bei der Bereinigung der TR05, wenn immer möglich, mit in unsere Überlegungen werden einfließen lassen. swisstopo wird alles daran setzen, den jetzigen Entwurf der TR05 so zu bereinigen, dass daraus ein zeitgemässer, in sich stimmiger, in der Praxis ebenso brauchbarer wie verlässlicher Wegweiser für die Lokalnamschreibweise in der Deutschschweiz entsteht. Er soll den Kantonen zugestellt werden. Die Vermessungsdirektion wird das Verfahren und die Übergangsbestimmungen in einem Kreisschreiben regeln.

Wabern, 28. März 2006

Bundesamt für Landestopografie

Topografie



Martin Gurtner



Dr. Erich Blatter